



Weisungen für Handybenutzung und andere elektronische Kommunikationsmittel

Erarbeitet von der Oberstufenkonferenz am 17.10.12 / genehmigt von der Schulkommission am 13.11.12
Quelle: Leitfaden für die Volksschulen im Umgang mit Handy und Cyberbullying

Ausgangslage:

Die Verwendung von Handys und anderen elektronischen Kommunikationsmittel in der Volksschule ist nicht unproblematisch und stellt für die Lehrerschaft, die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten gleichermaßen eine grosse Herausforderung dar. Das Handy gilt als Eigentum der Schülerin, des Schülers oder der Eltern. Die Lehrpersonen sind jedoch ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur *Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs* nötig sind (Art.28, Abs. 2, VSG)

Ziel:

Einen geordneten Schulbetrieb (inkl. Tagesschule / Schulbusbetrieb) sowie den Personenschutz der Schülerinnen und Schüler gewährleisten.

Umsetzung:

1. Handys sind während den offiziellen Öffnungszeiten auf dem ganzen Schulareal (Schulhaus, Pausenplatz, Turnhalle und Sportplatz, Mittagstisch, Schulbus) weder sichtbar noch hörbar. Bei besonderen Anlässen (Landschulwoche, Ausflüge, Exkursionen) können durch die Klassenlehrpersonen bei Bedarf Spezialregelungen getroffen werden.
2. Stellt die Verwendung des Handys eine **Störung** des Unterrichts, des Mittagstisches oder des Schulbusbetriebes dar, **kann** die Lehrperson, die Betreuerin oder der Chauffeur das Handy einziehen und der Klassenlehrperson abgeben.
3. Stellt die Verwendung des Handys für die andern Schülerinnen und Schüler eine **Gefährdung** dar, **muss** das Handy durch die Lehrperson, die Betreuerin oder den Chauffeur eingezogen werden.
4. In beiden Fällen gilt: Nach der Lektion oder nach Schulschluss muss das Handy zum Abholen bereitgestellt werden. **Es wird persönlich an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.**
5. Besteht der dringende Verdacht auf verbotene Inhalte (harte Pornografie, Gewaltdarstellungen etc.), ist das Handy einzuziehen. Die Eltern werden unmittelbar benachrichtigt.
6. Inhalte dürfen durch die Lehrperson oder Schulleitung weder gesichtet noch gelöscht werden. Dieses Recht obliegt in begründeten Fällen der zuständigen Untersuchungsbehörde. Ausnahme: Besteht anlässlich einer Lernkontrolle der konkrete Verdacht, dass ein Schüler mit Hilfe des Handys schummelt (SMS, MMS, Email u.ä.), darf die Lehrperson den/die Fehlbaren auffordern, sich die letzten SMS zeigen zu lassen.

Geltungsbereich:

Dieses Reglement tritt in Kraft ab Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schulkommission. Es gilt in sämtlichen Bereichen innerhalb der Schule Diemtigtal, inkl. Tagesschule und Schulbusbetrieb.